

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz

1.
Der Verein führt den Namen Jakob Grimms Ehemalige Rotenburg an der Fulda.
2.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3.
Der Sitz des Vereins ist Rotenburg an der Fulda.

§ 2 - Zweck

1.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2.
Der Zweck des Vereins ist es, den Kontakt und Erfahrungsaustausch zwischen den Schülern, der Schule, den Ehemaligen sowie aktiven und ehemaligen Lehrkräften zu fördern. Dazu soll die Schule in der Jugendarbeit und ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule,
- die Stärkung der Beziehungen der Ehemaligen untereinander und zur Schule,
- das Weitertragen von Informationen über das Schulleben an Ehemalige, um so die Identifikation mit der Schule zu stärken.

3.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann werden

- jeder ehemalige Schüler der Jakob-Grimm-Schule und der vorher bestehenden Rotenburger Haupt- und Realschule,
- jeder früher oder zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags an der Jakob-Grimm-Schule Beschäftigte,
- jeder, der sich der Schule verbunden fühlt. Letztere dürfen zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags jedoch keine Kinder haben, die dann Schüler der Schule sind.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags an zwei Fälligkeitsterminen im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6.

Das ausgetretene, ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.

§ 4 - Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen 3. Vorsitzenden sowie maximal drei Beisitzer zu wählen, welche ebenfalls dem Gesamtvorstand angehören.

2.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln bis zu einem Betrag von 500,-€. Darüber hinaus vertreten zwei Vorstandsmitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes den Verein gemeinsam.

3.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern schriftlich oder per e-mail unter Angabe einer Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 1 Woche (in Eilfällen von 24 Stunden) einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder - davon mindestens 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes - anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 5 - Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
- d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
- e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4.
Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

5.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

7.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 - Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Jakob-Grimm-Schule e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung der Jakob-Grimm-Schule zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7.5.2014 errichtet.

Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder:

1. Marcus Wenzel, Rotenburg a.d. Fulda
2. Stefanie Wenzel, Rotenburg a.d. Fulda
3. Cornelia Haag-Lorenz, Rotenburg a.d. Fulda
4. Marc Brand, Bebra
5. Silvia Laudemann, Bebra
6. Ilka Heinzerling, Rotenburg a.d. Fulda
7. Brigitte Meyer-Christ, Rotenburg a.d. Fulda
8. Uwe Brehm, Malsfeld
9. Irmgard Gerlach, Rotenburg a.d. Fulda
10. Sabine Rimbach, Ludwigsau
11. Christian Bärman, Bad Hersfeld
12. Christian Grunwald, Rotenburg a.d. Fulda
13. Heike Ronsdorf-Holstein, Rotenburg a.d. Fulda
14. Heinrich Nuhn, Rotenburg a.d. Fulda